

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 12 vom 24. Juni 2008

Der Petitionsausschuss hat am 24. Juni 2008 die nachstehend aufgeführten drei Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Dr. Zahra Mohammadzadeh
(Stellvertretende Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: L 17/20

Gegenstand: Änderung der Landesbauordnung

Begründung: Die Petentin begehrt eine Änderung der Regelungen für die Erteilung von Baugenehmigungen für Sakralbauten. Ihrer Meinung nach sollten die Anwohnerinnen und Anwohner bei solchen Bauvorhaben persönlich informiert werden. Genehmigungsvoraussetzung solle die Zustimmung des überwiegenden Anteils der ortsansässigen Bevölkerung sein.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Beteiligung der Nachbarn im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist in § 73 der Landesbauordnung geregelt. Danach ist eine Beteiligung der Nachbarn vorgesehen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Baugenehmigung öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange beeinträchtigt werden, insbesondere durch die beabsichtigte Erteilung einer Befreiung. Eine darüber hinausgehende obligatorische Beteiligung der ortsansässigen Bevölkerung zur Durchführung eines Referendums bei Sakralbauten sieht die Landesbauordnung nicht vor.

Der Petitionsausschuss sieht für eine entsprechende gesetzliche Änderung auch keinen Bedarf. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben abschließend aus den Vorschriften des Baugesetzbuchs und gegebenenfalls aus Bebauungsplänen ergibt. Bei deren Aufstellung wird die Öffentlichkeit beteiligt.

Eingabe-Nr.: L 17/34

Gegenstand: Beamtenversorgung

Begründung: Die Petentin bezieht als Witwe eines Beamten Versorgungsbezüge. Sie ist außerdem berufstätig. Mit ihrer Petition wendet sie sich gegen die Anrechnung ihres Weihnachtsgeldes auf die Versorgungsbezüge. Zur Begründung führt sie aus, sie fühle sich gleich doppelt benachteiligt. Zum einen erhielten Versorgungsempfänger kein Weihnachtsgeld mehr. Zum anderen würde ihr wegen der Sonderzuwendungen

ihres Arbeitgebers sogar noch Geld von ihren Versorgungsbezügen abgezogen. Die Besoldungsgruppe, nach der ihre Versorgungsbezüge berechnet würden, erhielte im aktiven Dienst noch eine Sonderzahlung.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes werden beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen und Erwerbseinkommen die Versorgungsbezüge nur bis zu einer Höchstgrenze bezahlt. Der Betrag, der die Höchstgrenze übersteigt, wird weggekürzt. Bei der Petentin ist dies regelmäßig der Fall, wenn sie einmal im Jahr neben ihrem Erwerbseinkommen eine Sonderzahlung ihres Arbeitgebers erhält.

Grundsätzlich besteht zwar die Möglichkeit, die Höchstgrenze zu erhöhen. Dies setzt aber voraus, dass der Dienstherr eine Sonderzahlung an Versorgungsempfänger leistet. In diesem Fall erhöht sich die Höchstgrenze um den jeweiligen Sonderzahlungsbetrag.

Der bremische Gesetzgeber hat für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger eine andere Regelung getroffen als für aktive Beamtinnen und Beamte. Diese erhalten nämlich nur für jedes Kind, für das ihnen im Monat Dezember ein Familienzuschlag gewährt wird, eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 25,56 €. Da die genannten Voraussetzungen im Falle der Petentin nicht vorliegen, kann die Höchstgrenze in ihrem Fall auch nicht erhöht werden.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, sich für eine Änderung der Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über das Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbseinkommen einzusetzen. Sinn und Zweck der Vorschriften ist es, eine Überversorgung und damit eine Besserstellung der Versorgungsempfänger gegenüber den aktiven Beamten zu vermeiden.

Die Kürzungen der Sonderzuwendungen waren angesichts der extremen Haushaltsnotlage des Landes Bremen und der gegenwärtigen und zukünftigen Situation der öffentlichen Haushalte unabweisbar. Die verfassungsrechtlich garantierte Pflicht des Dienstherrn zur amtsangemessenen Alimentation wird dadurch nicht verletzt. Die jährlichen Sonderzahlungen zählen nämlich nicht zum Kernbereich der durch das Grundgesetz geschützten Alimentation.

Eingabe Nr.: L 17/536

Gegenstand: Änderung des Abgeordnetenrechts

Begründung: Der Petent regt an, den Status der Abgeordneten zu ändern. Im Einzelnen sollen seiner Meinung nach Abgeordnete, die im Laufe eines Jahres an mehr als einem Drittel aller Abstimmungen nicht teilgenommen haben, ihr Mandat verlieren. Außerdem regt er an, dass das Mandat fraktionsloser Abgeordneter künftig durch die Mehrheit der Mitglieder des Landtages bestätigt werden müsse. Sollte dies nicht erfolgen, müssten fraktionslose Abgeordnete aus dem Landtag ausscheiden. Darüber hinaus strebt er die Möglichkeit an, dass Wähler eines Wahlkreises oder einer Fraktion die Landtagsabgeordneten abwählen können sollen.

Der Petitionsausschuss kann die Anregungen des Petenten nicht unterstützen. Zur Begründung verweist er auf die dem Petenten bekannte Stellungnahme des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft.